

**Rundschreiben Nr. 06/2015
vom 29.09.2015**

Inhaltsübersicht

Kostenträger

1. AOK/Rheinland-Pfalz: Neuer Hilfsmittelliefervertrag zum 01.10.2015
2. BARMER GEK: Kostenvorschläge und Versorgungsanzeigen

Arbeits- und Tarifrecht

3. Kürzung der Urlaubsansprüche wegen Elternzeit muss vom Arbeitgeber während des bestehenden Arbeitsverhältnisses ausdrücklich erklärt werden
4. Abgeltung für nicht genommenen Jahresurlaub ist bei Tod des Mitarbeiters vererbbar

Apothekenbetrieb

5. Hilfstaxe: 6. Ergänzungsvereinbarung zum 01.10.2015
6. DAK-Gesundheit: Retaxationen bei pharmazeutischen Bedenken
7. DAK-Gesundheit: Rückerstattung des Apothekenabschlags wegen fehlerhafter Rechnungskürzungen
8. Sicherheitskanülen und -pens: Retaxationen
9. Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V: Änderung der Technischen Anlage 1
10. Apothekenbetriebserlaubnis: Kann der pharmazeutische Unternehmer vor dem Direktbezug eine Kopie verlangen?
11. STIKO: aktualisierte Impfempfehlungen

Sonstiges

12. Deutscher Apotheken-Award 2015
13. LAV-SOFO-MARKT: Der Herbst kann kommen!

**Dieses Rundschreiben ist nur für Vereinsmitglieder bestimmt.
Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.**

Kostenträger

1. AOK/Rheinland-Pfalz: Neuer Hilfsmittelliefervertrag zum 01.10.2015

Wie bereits per Fax-Info mitgeteilt tritt zum 01.10.2015 der bereits seit langem angekündigte neue Hilfsmittelliefervertrag zwischen dem SAV und der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland in Kraft. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Vertrag nur für die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland Gültigkeit besitzt, für alle anderen Primärkassen (IKK Südwest, Knappschaft, SVLFG (ehe. LKK), BKK'n) gelten die bisherigen Verträge fort.

Die wichtigsten Punkte des neuen Vertrages:

- Es handelt sich nicht um einen Beitrittsvertrag! Alle Mitglieder des SAV sind per se lieferberechtigt.
- Einzige Voraussetzung für die Lieferberechtigung ist, dass Sie für die jeweiligen Produktgruppen präqualifiziert sind. Die bisher für die Produktgruppen 03, 05 und 17 erforderlichen „besonderen Fachkenntnisse“ müssen nicht mehr nachgewiesen werden.
- Ausschluss von Nullretaxationen (§ 20 Abs. 6).

Im Übrigen gelten für den neuen Vertrag folgende Besonderheiten:

§ 2 Abs. 1 (Rechtswirkung): Wie bereits der alte Vertrag gilt auch der neue Vertrag sowohl für Versicherte der bisherigen AOK Saarland als auch der AOK Rheinland-Pfalz, d.h. **grenzüberschreitend**.

§ 3 Abs. 2 (ordnungsgemäße Verordnung): Gemäß § 3 Abs. 2 lit. o muss der Arzt eine **Diagnose** angeben. Ob diese richtig ist, ist unerheblich. § 3 Abs. 3 sieht ausdrücklich vor, dass auch bei einer fehlerhaften Diagnose das Rezept ohne weiteres abgerechnet werden kann.

§ 3 Abs. 3 (Vertragsarztstempel oder entsprechender Aufdruck): Fehlerhafte Angaben bzw. fehlende Angaben im **Vertragsarztstempel** berechtigen nicht zur Zurückweisung des Ordnungsblattes. Damit sind z.B. fehlende Vornamen oder Telefonnummern im Vertragsarztstempel unschädlich!

§ 3 Abs. 11 (Abrechnung von Duplikaten): Wie bereits im BKK-Liefervertrag wurde nunmehr auch im Hilfsmittelliefervertrag mit

der AOK festgelegt, dass die Abrechnung von **Duplikaten** ausgeschlossen ist. Wir bitten dies zu beachten. Auch die Kassenärztliche Vereinigung des Saarlandes wurde bereits entsprechend informiert.

§ 3 Abs. 13 (Empfangsbestätigung): Bei der Abgabe von Hilfsmitteln ist der **Empfang** vom Versicherten oder einer empfangsberechtigten Person auf der Rückseite des Muster 16-Formulars zu bestätigen.

§ 4 Abs. 3 (Präqualifizierung): Nur Apotheken, die für die jeweiligen Produktgruppen über ein **Präqualifizierungszertifikat** verfügen, sind lieferberechtigt. Um eine Lieferberechtigung ab dem 01.10.2015 sicherzustellen dürfen wir Sie daher vorliegend nochmals darum bitten, dafür Sorge zu tragen, entsprechend präqualifiziert zu sein.

§ 4 Abs. 6 (Präqualifizierung nach Eröffnung/Übernahme einer Apotheke): Eröffnet oder übernimmt ein SAV-Mitglied eine neue Apotheke oder eine weitere Filiale, muss es innerhalb von drei Monaten seine Eignung nachweisen. Bis dahin gilt es unter Vorbehalt der fristgemäßen Einreichung eines Präqualifizierungszertifikates als versorgungsberechtigt für folgende apothekenübliche Hilfsmittel-Versorgungsbereiche:

01A, 02A, 03B, 05A, 05B3, 05C, 14D, 15A, 17A, 19B, 21B, 23A, 23B, 25C.

§ 5 Abs. 3 (Genehmigung): Generell **genehmigungspflichtig** sind wie bisher Hilfsmittel, deren Einzelabgabepreis 125,- € netto übersteigt sowie Hilfsmittel gemäß Anlage 2 mit Kennzeichnung „Genereller Kostenvorschlag ja“.

§ 10 Abs. 1 (Zeitpunkt der Abrechnung): Die **Rechnungslegung** der Apotheken erfolgt bis spätestens zum 20. des Monats, der auf den Liefermonat folgt. Eine Überschreitung dieser Frist um einen Monat befreit die AOK nicht von ihrer Zahlungsverpflichtung. Eine Überschreitung dieser Frist um zwei Monate berechtigt die AOK, der Apotheke nur den Einkaufspreis zzgl. MwSt. der abgerechneten Hilfsmittel zu zahlen. Eine Überschreitung dieser Frist um mehr als zwei Monate berechtigt die AOK, der Apotheke nur den Einkaufspreis abzüglich 15% MwSt. zu zahlen. Aus Vorgenanntem ergibt sich die Wichtigkeit, Rezepte zeitnah abzurechnen!

§ 20 Abs. 6 (Retaxationen/Vollabsetzungen): Zur (auch nur partiellen) **Kürzung** der Rechnung einer lieferberechtigten Apotheke wegen

Nichtbeachtung gesetzlicher oder vertraglicher Abgabe – und/oder Abrechnungsbestimmungen ist die AOK berechtigt, soweit

- a) sie nicht leistungspflichtig ist oder
- b) sie durch die Abgabe des Mittels von ihrer Sachleistungsverpflichtung gegenüber dem Versicherten nicht frei geworden ist oder
- c) ein wirtschaftlicher Nachteil auszugleichen ist, der ihr bei regelkonformer Versorgung und Abrechnung nicht entstanden wäre.

Aus vorgenanntem ergibt sich, dass zumindest nunmehr im Hilfsmittelbereich Nullretaxationen der Vergangenheit angehören!

Eine **Vollabsetzung** ist u.a. nur möglich, wenn das Ausstellungsdatum oder die Unterschrift des Vertragsarztes fehlt bzw. die Abgabefrist von Verordnungen (ein Monat) überschritten ist. Bezüglich dem Fehlen der Unterschrift des Vertragsarztes sei nochmals darauf hingewiesen: Ohne Unterschrift kann kein Vertragsverhältnis zustande kommen!

Wir bitten aber zu beachten, dass sich die AOK gemäß § 20 Abs. 6 ausdrücklich das Recht vorbehält, bei Verstößen gegen vertragliche Vorgaben den Rechnungsbetrag der Apotheke um 5% zu kürzen. Hiermit wird dem (nachvollziehbaren) Interesse der AOK an ordnungsgemäß ausgestellten Verordnungen nachgekommen. Um es salopp zu formulieren: Auch eine gesetzliche Krankenversicherung als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat ein berechtigtes Interesse daran, dass nicht nach „Kraut und Rüben“ ausgestellte Verordnungen fortlaufend und dauerhaft abgerechnet werden. Mit einer (sehr maßvollen) Kürzungsmöglichkeit des Rechnungsbetrages will die AOK insoweit im Gegenzug zum Verzicht auf Nullretaxationen trotzdem Ärzte und Apotheker anhalten, ordnungsgemäße Verordnungen auszustellen bzw. abzurechnen.

Anlage 2 (Leistungs-/Preisverzeichnis): Das **Leistungs-/Preisverzeichnis** hat keine großen Änderungen erfahren. Wir bitten nochmals zu beachten, dass unabhängig von der Genehmigungsfreigrenze in Höhe von 125,- € netto einige Produktgruppen einen generellen Kostenvoranschlag verlangen. Die entsprechenden Produktgruppen sind mit „Genereller Kostenvoranschlag ja“ gekennzeichnet. Für einen Kostenvoranschlag ist die Anlage 7 (Formular Kostenvoranschlag) zu verwenden.

Eine Änderung hat sich bei den **Inhalations- und Atemtherapiegeräten** ergeben. Konnten

bis dato Vertragspreise in Abhängigkeit des Alters des Versicherten abgerechnet werden, sieht der nunmehrige Vertrag vor:

EK (laut ABDA-Stammdaten) + 18% (incl. Vernebler, Maske, Winkel), maximal 125,- € netto.

Der Versorgungsbereich 19b (**Krankpflegeartikel**) sieht für die Produktgruppen 51, 53, 54 und 98 eine generelle Genehmigungspflicht vor. Um Nachfragen vorzubeugen dürfen wir darauf hinweisen, dass es sich hierbei um Pflegehilfsmittel handelt, die grundsätzlich einer Genehmigung nach dem Pflegehilfsmittelliefervertrag bedürfen.

Neu aufgenommen wurde die Produktgruppe 23 (**Orthesen/Schienen**).

Anlage 6 (Sonstige Verträge): Neben dem nunmehr neu verhandelten Hilfsmittelliefervertrag bestehen die bisherigen Verträge über aufsaugende Inkontinenzhilfsmittel und Stomaartikel fort!

Den neuen Vertragstext nebst Anlagen finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de;

Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 1 → AOK → Hilfsmittelliefervertrag.

2. BARMER GEK: Kostenvorschläge und Versorgungsanzeigen

Die BARMER GEK hat uns darüber informiert, dass noch immer viele Kostenvorschläge und Versorgungsanzeigen per Fax in Saarbrücken eingereicht werden. Im Zuge der Digitalisierung können diese Faxe aber nur von einer zentralen Scanstelle weiterverarbeitet werden. Deshalb muss die Verwaltungsstelle Saarbrücken diese Faxe weiterleiten, was zum einen zu längeren Verarbeitungszeiten führt und zum anderen zu Fehlern durch Qualitätsverlust im erneuten Einscannen. Um Fehler und Nachfragen zu vermeiden, senden Sie bitte die Originaldokumente an:

BARMER GEK -sKV-
Postfach 20 01 18
42201 Wuppertal.

Primär ist aber natürlich die Nutzung des elektronischen Kostenvorschlages erwünscht.

Zur Beachtung:

Erfreulicherweise wird die **Clearingstelle** immer mehr in Anspruch genommen.

Die Clearingstelle erstellt nach Ihren Vorgaben und gegen Vorlage des Rezeptes (Fax) einen

korrekten Kostenvoranschlag gegenüber der jeweiligen Krankenkasse und holt die Genehmigung für Sie ein. Sie erhalten somit schnellstmöglich die Genehmigung und können sicher sein, dass das Rezept ohne Beanstandungen abgerechnet werden kann.

Dies entlastet Ihre Mitarbeiter erheblich. Sie erledigt dies für alle Kassen bundesweit und alle Hilfsmittel-Rezepte, für die das elektronische KV Verfahren nicht zwingend ist.

Nutzen Sie die Chance, Ihre Mitarbeiter von der aufwändigen Tätigkeit der Erstellung und Kontrolle von Kostenvoranschlägen zu entlasten und diese vorteilhafte Dienstleistung in Anspruch zu nehmen. Einen Antrag zur Clearingstelle finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 9 → „Auftrag an die Clearingstelle“.

Hinweis:

Abweichend von den Regelungen in den Anlagen 02, 05, 17, 23 und 24.2 verzichtet die BARMER GEK bis auf Widerruf für die in den Anhängen zu den Anlagen preislich geregelten Hilfsmittel auf die Übersendung von Versorgungsanzeigen, wenn die Kosten des Hilfsmittels (inkl. aller notwendigen Zusätze, Zubehöre, Zurichtungen etc.) den Betrag von 250 € zzgl. MwSt. nicht überschreiten.

Reparaturen, Änderungen und Instandsetzungen sind nicht preislich geregelt. Überschreiten die Gesamtkosten nicht den Betrag von 250 € zzgl. MwSt., verzichtet die BARMER GEK bis auf Widerruf auf die Übersendung von Kostenvoranschlägen. Eine Abrechnung kann erst nach Ablauf der 6-monatigen Gewährleistungspflicht des Herstellers erfolgen.

Arbeits- und Tarifrecht

3. Kürzung der Urlaubsansprüche wegen Elternzeit muss vom Arbeitgeber während des bestehenden Arbeitsverhältnisses ausdrücklich erklärt werden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in seinem Urteil vom 19. Mai 2015 – 9 AZR 725/13 – entschieden, dass ein Arbeitgeber die Urlaubsansprüche eines Mitarbeiters, die dieser wäh-

rend der Elternzeit erwirbt, nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses nicht mehr kürzen kann und er diese nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses in voller Höhe abgeltet, also auszahlen muss. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Mitarbeiterin hatte im Jahr 2010 ein Kind geboren und im Anschluss daran bis Mitte 2012 Elternzeit in Anspruch genommen. Das Arbeitsverhältnis wurde zum Ende der Elternzeit beendet. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangte die Mitarbeiterin von ihrem Arbeitgeber neben der Abgeltung ihrer noch vor der Geburt entstandenen Urlaubsansprüche auch die Abgeltung der während der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche. Der Arbeitgeber weigerte sich, die während der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche abzugelten und erklärte, er mache von der Kürzungsmöglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) Gebrauch und kürze den Urlaub der Mitarbeiterin für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel.

Das BAG gab der Mitarbeiterin Recht und verurteilte den Arbeitgeber zur Abgeltung der während der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche.

Nimmt ein Mitarbeiter Elternzeit in Anspruch, erwirbt er auch in dieser Zeit Urlaubsansprüche. Der Arbeitgeber kann diese jedoch nach § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen. Eine Kürzung der Urlaubsansprüche erfolgt aber nicht automatisch. Der Arbeitgeber muss vielmehr ausdrücklich erklären, dass er von der Kürzungsmöglichkeit Gebrauch machen will. Nach der bisherigen Rechtsprechung konnte der Arbeitgeber diese Erklärung auch noch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses, etwa während eines danach stattfindenden Rechtsstreits über die Urlaubsabgeltung abgeben. Diese Rechtsprechung hat das BAG mit seiner Entscheidung jetzt geändert.

Es hat entschieden, dass die Erklärung des Arbeitgebers, von der Kürzungsmöglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG Gebrauch machen zu wollen, nur während des bestehenden Arbeitsverhältnisses abgegeben werden kann. Diese Entscheidung ist in allen, in der Praxis häufig vorkommenden Fällen von Bedeutung, in denen Mitarbeiter nach dem Ende der Elternzeit nicht an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, sondern das bestehende Arbeitsverhältnis beendet wird. Hat der Arbeitgeber vorher nicht aus-

drücklich erklärt, von der Kürzungsmöglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG Gebrauch machen zu wollen, muss er dem Mitarbeiter auch die während der Elternzeit entstandenen Urlaubsansprüche auszahlen.

Es ist daher jedem Arbeitgeber zu raten, dem Mitarbeiter nach der Beantragung der Elternzeit mitzuteilen, dass er von der Kürzungsmöglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG Gebrauch macht und den Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat der beantragten Elternzeit um ein Zwölftel kürzt.

Die Erklärung kann nach der Entscheidung des BAG noch während der einzuhaltenden Kündigungsfrist oder vor dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages abgegeben werden. Bei dieser Erklärung handelt es sich um eine sogenannte empfangsbedürftige Willenserklärung. Der Arbeitgeber ist daher im Streitfall beweispflichtig dafür, dass der Mitarbeiter die Erklärung des Arbeitgebers erhalten hat. Sie sollte dem Mitarbeiter daher schriftlich zugehen und ein vom Mitarbeiter unterzeichnetes Exemplar der Erklärung zu seiner Personalakte genommen werden.

Ein Vorschlag für die Formulierung einer Erklärung, der uns freundlicherweise vom Bayerischen Apothekerverband zur Verfügung gestellt wurde, ist dem Rundschreiben in **Anlage** beigelegt.

4. Abgeltung für nicht genommenen Jahresurlaub ist bei Tod des Mitarbeiters vererbbar

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 12. Juni 2014 – C-118/13 – entschieden, dass ein bei dem Tod eines Mitarbeiters noch bestehender Urlaubsanspruch abzugelten und damit vererbbar ist.

Ein Anspruch auf Abgeltung eines bestehenden Urlaubsanspruchs besteht nach § 7 Abs. 4 Bundesurlaubsgesetz nur, wenn der Urlaub wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ganz oder teilweise nicht mehr gewährt werden kann. Das Bundesarbeitsgericht hatte in ständiger Rechtsprechung bisher entschieden, dass bei einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Tod des Mitarbeiters kein Anspruch des Erben auf Abgeltung des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Urlaubsanspruchs bestehe. Der EuGH hat demgegenüber entschieden, dass auch der Tod eines Mitarbeiters einen Anspruch auf Abgeltung des Urlaubsanspruchs auslöst. Da es sich hierbei um

einen Vermögenswert handelt, der Teil der Erbschaft ist, geht der Anspruch auf Abgeltung des Urlaubsanspruchs auf den Erben über. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Mitarbeiter vor seinem Tod bereits einen Antrag auf Abgeltung seines Urlaubsanspruchs gestellt hatte.

Apothekenbetrieb

5. Hilfstaxe: 6. Ergänzungsvereinbarung zum 01.10.2015

Zum 01.10.2015 treten auf Basis der 6. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Hilfstaxe) mehrere Änderungen in Kraft.

U.a. werden folgende Wirkstoffe neu in Anlage 3 Teil 1 bzw. Anhang 2 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen aufgenommen.

Anhang 1 – neu ab 01.10.2015

Wirkstoff	Zeitspanne
Belatacept	(Sofort zu verwenden)
Belimumab	8 Stunden (incl. Infusionsdauer von i.d.R. 1 Stunde)
Pentostatin	8 Stunden

Anhang 2 – neu ab 01.10.2015

Wirkstoff	Zeitspanne
Azathioprin	5 Tage
Daunorubici	48 Stunden
Doxorubicin	48 Stunden
Etoposidphosphat	7 Tage
Treosulfan	4 Tage

Weiter wird in Anlage 3 Teil 2 neu geregelt:

Für die Herstellung parenteraler Lösungen mit dem Wirkstoff Trastuzumab-Emtansin ist pro applikationsfertiger Einheit ein Zuschlag von 81,00 €uro abrechnungsfähig.

Die sechste Ergänzung zur Hilfstaxe sowie die aktualisierte Anlage 3 zum Vertrag über die Preisbindung für Stoffe und Zubereitungen finden Sie in **Anlage** zu diesem Rundschreiben.

Die Hilfstaxe selber finden Sie auch unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: [geschäftsstel-](#)

le@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 4 → Hilfstaxe.

6. DAK-Gesundheit: Retaxationen bei pharmazeutischen Bedenken

Die DAK Gesundheit nimmt bundesweit Rechnungsbeanstandungen vor, wenn bei der Nichtabgabe eines Rabattarzneimittels wegen pharmazeutischer Bedenken keine stichwortartige Begründung der pharmazeutischen Bedenken auf der Verordnung vermerkt wurde. Auch im Saarland sind davon zahlreiche Apotheken betroffen.

Der DAV hat sich bereits an die DAK Gesundheit gewandt mit der Aufforderung, die entsprechenden Retaxationen zurückzunehmen. Das hat die DAK Gesundheit abgelehnt und angekündigt, weiterhin Retaxationen auszusprechen.

Wir empfehlen daher dringendst, die pharmazeutischen Bedenken handschriftlich stichwortartig hinzuzufügen. Eine Übersicht über die pharmazeutischen Bedenken finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 129 SGB V → Kommentar (ab Seite 11).

7. DAK-Gesundheit: Rückerstattung des Apothekenabschlags wegen fehlerhafter Rechnungskürzungen

Die DAK-Gesundheit hat bei etwa 2.500 Apotheken bundesweit aufgrund eines technischen Versehens vertragswidrige Absetzungen auf Apothekenabrechnungen vorgenommen. Da die DAK-Gesundheit aufgrund dieser fehlerhaften Absetzungen neben der Erstattung der abgesetzten Beträge auch verpflichtet ist, den betroffenen Apotheken den gesamten Apothekenabschlag für den betroffenen Abrechnungsmonat zurückzuzahlen, hatte der DAV die DAK-Gesundheit schriftlich aufgefordert, den Apothekenabschlag an alle betroffenen Apotheken zurückzuerstatten.

Dieser Forderung wird die DAK nachkommen und ein standardisiertes Verfahren zur Erstattung der fehlerhaft einbehaltenen Abrechnungsbeträge sowie des Apothekenabschlages in die Wege leiten. Sie müssen also nichts unternehmen.

Sofern Sie von einer dieser vertragswidrigen Rechnungskürzungen betroffen sind, sollten Sie allerdings die Erstattung des fehlerhaften Absetzungsbetrages sowie des Apothekenabschlages durch die DAK-Gesundheit anhand Ihrer Abrechnung kontrollieren.

8. Sicherheitskanülen und -pens: Retaxationen

Seit einiger Zeit treffen zunehmend Absetzungen der Knappschaft für Hilfsmittelabrechnungen der PG 03.99.99.1001 = Penkanülen mit Sicherheitssystem (z. B. Novofine Autocover, BD Autoschild, Mylife Clickfine Autoprotect u. a.) ein. Als Begründung wird das Wirtschaftlichkeitsgebot angegeben. Sicherheitskanülen wären eine Überversorgung und von daher nicht von der GKV zu bezahlen! Außerdem sei die Krankenkasse nicht verpflichtet, für die Vorschriften der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die Sicherheit des Pflegepersonals aufzukommen bzw. einen erhöhten Komfort des Versicherten zu vergüten. Es kommt zu Vollabsetzungen.

Für die im Saarland ausgesprochenen Retaxationen hat sich die Knappschaft aber mittlerweile bereiterklärt, diese zurückzunehmen!

Aber:

Die Retaxationspraxis der Knappschaft wurde zum Anlass genommen, auch bei der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland nachzufragen, inwieweit diese beabsichtigt, zukünftig Sicherheitskanülen nicht mehr zu bezahlen. Telefonisch erhielt der Verfasser des Rundschreibens die vorläufige Auskunft, dass auch die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland zukünftig keine Sicherheitskanülen mehr bezahlen werde. Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland vertritt die Auffassung, dass Sicherheitskanülen keine Kassenleistungen seien. Vielmehr seien für die Bezahlung die Berufsgenossenschaften zuständig!

Vorliegend empfehlen wir daher bei allen Krankenkassen (!), sich verordnete Sicherheitskanülen vor der Abgabe von der jeweiligen Krankenkasse genehmigen zu lassen und bei Ablehnung nicht zu beliefern. Dies in Hinblick darauf, dass sich erfahrungshalber auch alle anderen Krankenkassen der Meinung der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland anschließen werden.

Im BARMER-Hilfsmittelversorgungsvertrag Diabetes ist sogar explizit geregelt, dass Sicherheitskanülen kein Vertragsbestandteil sind.

Achtung: In der Software erfolgt keine Warnung, dass Sicherheitskanülen kein Vertragsbestandteil ist.

Anmerkung: Auch uns ist natürlich bewusst, dass mit der Herausnahme der Sicherheitskanülen aus dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung die Versorgung der Patienten erneut verschlechtert wird. Insbesondere ist nicht geklärt, wer nunmehr für die Sicherheitskanülen aufkommt. Zumal die berufsgenossenschaftlichen Vorgaben die Verwendung von Sicherheitskanülen vorschreiben. Letztendlich wird daher der Patient die entsprechenden Mehrkosten zwischen „einfachen“ Kanülen und Sicherheitskanülen zahlen müssen.

Vorgenanntes gilt auch für Sicherheitspens!

9. Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V: Änderung der Technischen Anlage 1

Die Technische Anlage 1 zur Arzneimittelabrechnungsvereinbarung nach § 300 SGB V ist entsprechend den Änderungen der Hilfstaxe (s. Oben) angepasst worden.

Die Umsetzung der Änderungen erfolgt durch die Rezeptabrechnungsstellen und die Apotheken-Softwarehäuser, die vom DAV bereits über die Anpassungen der Technischen Anlage 1 informiert wurden.

Die zum 01.10.2015 in Kraft tretende Technische Anlage 1 finden Sie unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Arbeitshandbuch → Kapitel 3 → Spitzenverbände der GKV → Rahmenvertrag nach § 300 SGB V.

10. Apothekenbetriebslaubnis: Kann der pharmazeutische Unternehmer vor dem Direktbezug eine Kopie verlangen?

In der Praxis ist dies regelmäßig der Fall und wird mit rechtlichen Vorgaben an die pharmazeutischen Unternehmer begründet. Jüngstes Beispiel ist ein an Apotheken gerichtetes Anschreiben der Fa. pharma mall Gesellschaft für Electronic Commerce GmbH, Sankt Augustin, einer Bestellplattform für angeschlossene pharmazeutische Unternehmer.

Es trifft zwar zu, dass der pharmazeutische Unternehmer sich die Bezugsberechtigung der

öffentlichen Apotheke nachweisen lassen muss. Dazu müssen Sie aber keine komplette Kopie der Betriebslaubnis übersenden.

Wir empfehlen Ihnen, diese nur auszugsweise und größtenteils geschwärzt zu übersenden. Denn aus der Kopie muss lediglich die Apotheke (ggf. mit Filialen) mit Adresse(n) unter Angabe des Inhabers, das Ausstellungsdatum und die ausstellende Behörde ersichtlich werden. Weitere sensible Daten (Größe der Apotheke, Raumaufteilung, Ausstattung und Daten zur Prüfung der Zuverlässigkeit etc.), müssen nicht offenbart werden.

Wer bereits eine vollständige Kopie der Erlaubnisurkunde hinterlegt hat, kann verlangen, dass die bereits hinterlegte Kopie durch eine geschwärzte Fassung im o. g. Sinn ersetzt wird. Auf Nachfrage können Sie dies mit dem Grundsatz der Datensparsamkeit (S 3a BDSG) begründen.

11. STIKO: aktualisierte Impfeempfehlungen

Die Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert-Koch-Institut (STIKO) wurden am 24. August 2015 mit dem Epidemiologischen Bulletin 34/2015 veröffentlicht. Neben redaktionellen Änderungen am Text der Empfehlungen sind folgende inhaltliche Änderungen in der Neufassung enthalten:

- Das empfohlene Impfschema der Pneumokokken-Impfung für Säuglinge umfasst künftig drei statt bisher vier Impfstoffdosen eines Pneumokokken-Konjugatimpfstoffs: im Alter von zwei, vier und elf bis 14 Monaten (sogenanntes 2+1-Impfschema, zwei Grundimmunisierungen plus eine Auffrischung).
- Für die Impfung gegen Meningokokken des Serotyps B, die seit Dezember 2013 in Deutschland verfügbar ist, spricht die STIKO aufgrund der aus ihrer Sicht unzureichenden Datenlage weiterhin keine generelle Empfehlung aus. Allerdings empfiehlt die STIKO diese Impfung zukünftig für Patienten mit spezifischen Grunderkrankungen als Indikationsimpfung.
- Bei der Gelbfieberimpfung empfiehlt die STIKO aufgrund der Änderungen in den internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) keine Auffrischimpfung mehr.
- Die Empfehlung zur postexpositionellen Immunisierung mit Varizella-Zoster-Immunglobulinen wurde aktualisiert. Hier empfiehlt die STIKO nun auch die Immunisierung von

Frühgeborenen nach neonataler Exposition und für immunkompromittierte Patienten mit unklarer Immunität.

Sonstiges

12. Deutscher Apotheken-Award 2015

In den zurück liegenden Jahren hat der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) bereits zweimal den DAV-Gesundheitspreis „Selbsthilfe und Apotheke - Kooperation mit Vorbildcharakter“ vergeben. Die eingereichten Projekte veranschaulichten eindrucksvoll, wie engagiert und kreativ die Apotheken sich dieses Themas angenommen haben. Seit Langem ist die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen im Arbeitsalltag der Apotheken angekommen und gelebte Praxis zum Wohle der Patientinnen und Patienten.

Der Erfolg des Gesundheitspreises hat aber auch eins deutlich gemacht: Die Apothekerinnen und Apotheker können noch viel mehr. Sie sind auf vielen Gebieten engagiert und ein aktiver und eminent wichtiger Teil des deutschen Gesundheitssystems.

Der jetzt ins Leben gerufene Deutsche Apotheken-Award soll in Zukunft ein deutliches Signal an die Öffentlichkeit senden, auf welcher vielfältigen Art und Weise sich die Apotheken für die Belange ihrer Kunden einsetzen und vertreten.

Bei der erstmaligen Verleihung des Deutschen Apotheken-Awards am 19. November 2015 werden herausragende Leistungen in den drei Kategorien Gesunde Lebensführung (Prävention), Soziales Engagement (Kooperation Selbsthilfe und Apotheken) und Moderne Apotheke ausgezeichnet.

Kategorie Gesunde Lebensführung (Prävention):

„Präventionspreis des DAV für innovative, nachhaltige Projekte im Bereich der Prävention“ - Prävention wird in Zukunft ein wichtiges Handlungsfeld für die Apotheken sein. Mit der Ausschreibung soll auf laufende Projekte aufmerksam gemacht werden, die lebensweltorientiert und innovativ sind sowie gleichzeitig Möglichkeiten zur Partizipation schaffen. Ein weiterer Schwerpunkt der eingereichten Projekte ist die Netzwerkbildung mit anderen Partnern der Gesundheitsförderung und Prä-

vention, ebenso wie Qualitätsmanagement und Evaluation.

Themenschwerpunkte • Bewegungsförderung • Gesunde Ernährung • Psychosoziale Gesundheit • Impfvorsorge

Kategorie Moderne Apotheke:

„Preis des DAV für Innovative Offizin“ - Für eine Apotheke gibt es klare Anforderungen an Räumlichkeiten, Größe, Infrastruktur und Ausstattung sowie eine Präsenzpflcht für Apotheker. Wie in anderen Bereichen auch sind die Lage und das Konkurrenzumfeld wichtige Erfolgsfaktoren. Der Ertrag einer Apotheke basiert auf pharmazeutischen Dienstleistungen, der Abgabe von Medikamenten und dem Verkauf von Produkten des sog. Nebensortiments.

Neue Medien wie Internet, Smartphone und Social Media gewinnen als Informations-, Beratungs- und Austauschplattform für Gesundheitsförderungs- und Präventionsangebote vor allem bei Jugendlichen zunehmend an Bedeutung. Die Nutzung moderner Kommunikationsmittel ist deshalb im Rahmen dieser Ausschreibung besonders interessant.

Es werden innovative Ansätze gesucht, wie die Apotheke der Zukunft aussehen kann.

Themenschwerpunkte • Eigenständiger Internetauftritt der Apotheke, modernes Webdesign • Social media (Facebook, Twitter...) • Innovative Warenpräsentation • Kreative Dienstleistungsangebote • Kreative Angebote oder Modelle zur Kundenbindung

Kategorie Soziales Engagement (Kooperation Selbsthilfe und Apotheke):

„Selbsthilfepreis für Kooperationen mit Vorbildcharakter“ - Apotheken sind der ideale Partner von Selbsthilfeorganisationen bzw. Selbsthilfegruppen, weil sie eine bundesweite und flächendeckende Präsenz bieten und auch in strukturschwachen Regionen zu finden sind. In vielen Städten und Gemeinden arbeiten Apotheken und Selbsthilfegruppen intensiv und erfolgreich zusammen. Dabei stehen die Interessen chronisch Kranker im Mittelpunkt der gemeinsamen Aktivitäten. Sie erhalten im Beratungsgespräch oder Seminarangeboten aktuelle Informationen über moderne Therapieangebote und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse zu ihrer Erkrankung.

Themenschwerpunkte • Kooperationen von Apotheken und Selbsthilfe vor Ort • Die Kooperation muss seit mindestens sechs Monaten existieren. • Die Kooperation soll Modellcharakter haben und zur Nachahmung anregen.

Besonders gefragt sind Projekte oder Modellvorhaben in den drei Preiskategorien, in denen Apotheken vor Ort besonders aktiv sind, einer Apotheke es mit einem neuen Ansatz gelingt, Neue Medien für die Kundenansprache und Patientenbetreuung einzusetzen oder eine Apotheke in der Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen nachhaltige innovative Ansätze verfolgt. Teilnahmevoraussetzungen sind aus den beigefügten Ausschreibungsunterlagen ersichtlich.

Die Bewerbungsunterlagen finden Sie in **Anlage** zu diesem Rundschreiben.

Einsendeschluss für Vorschläge bzw. eigene Bewerbungen ist der

16. Oktober 2015.

<p>13. LAV-SOFO-MARKT: Der Herbst kann kommen!</p>

In **Anlage** finden Sie die aktuelle Ausgabe des LAV-SOFO-Marktes rund um das Thema „Der Herbst kann kommen!“.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Kürzung der Urlaubsansprüche: Vorschlag für die Formulierung einer Erklärung
2. Hilfstaxe: Ergänzungslieferung
3. Deutscher Apotheken Award 2015: Bewerbungsunterlagen
4. LAV-SOFO-MARKT